

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:
Gesellschaftsrecht**

Examinatoren: *Daniel Girsberger / Walter Fellmann*

Zeitpunkt der Prüfung: 03. März 2006, 13-15 Uhr

Ort der Prüfung: Union U 0.05

Matrikel.-Nr.:

Maturitätssprache:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Die Prüfung umfasst 2 Teile.
 - Im ersten Teil finden sie 10 Aussagen. Prüfen Sie diese Aussagen auf ihre Richtigkeit. Ist die jeweilige Aussage vollständig (in allen Teilen) richtig, kreuzen Sie „richtig“ an (ohne Begründung!). Ist die Aussage ganz oder teilweise falsch oder ungenau, kreuzen Sie „falsch“ an und erläutern Sie, in welchen Teilen die Aussage falsch oder ungenau ist und warum dies so ist. Besonders wichtig ist der richtige Hinweis auf einschlägige Gesetzesbestimmungen. Jede vollständig korrekte Antwort gibt 2 Punkte (insgesamt 20 Punkte).
 - Der zweite Teil besteht aus zwei Fällen, die je mit max. 20 Punkten bewertet werden. Alle Antworten sind zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Unnötige Erörterungen geben keinen Zuschlag, jedoch einen Abzug, soweit sie unrichtig sind. Pflegen Sie Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
3. **Total** sind bei korrekter Beantwortung der Fragen also **60 Punkte** erreichbar. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsverlängerung). Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Als **Hilfsmittel** zugelassen sind nur die **von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellten Gesetzestexte (Gauch, ZGB/OR, 45. Auflage)**.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben und wenn nötig auf zusätzliche Bögen (versehen mit der Matrikel-Nr.), die Sie von der Prüfungsaufsicht beziehen können; sie müssen in diesem Fall jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht.
7. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil 1: Wissensfragen (20 Punkte, pro Frage 2 Punkte)

Nachfolgend finden Sie 10 Aussagen (Nr. 1–10). Prüfen Sie diese Aussagen auf ihre Richtigkeit. Ist die jeweilige Aussage vollständig (in allen Teilen) richtig, kreuzen Sie „richtig“ an (ohne Begründung!). Ist die Aussage ganz oder teilweise falsch oder ungenau, kreuzen Sie „falsch“ an und erläutern Sie, in welchen Teilen die Aussage falsch oder ungenau ist und warum dies so ist; wo möglich unter Hinweis auf einschlägige Gesetzesbestimmungen.

1. Bei einer Kollektivgesellschaft kann ein privater Gläubiger des Kollektivgesellschafters X. direkt auf das Gesellschaftsvermögen greifen, wenn seine Forderung gegen X. ausgewiesen ist.

richtig (keine Begründung) *falsch* Begründung:

2. Neben dem Stammkapital gehören die Reserven, die freien Gesellschaftsmittel (wie etwa der Gewinnvortrag aus den Vorjahren) sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Eigenkapital einer GmbH.

richtig (keine Begründung) *falsch* Begründung:

3. Bei der Organvertretung einer Genossenschaft kann die Vertretungsmacht wie bei einem Prokuristen durch eine entsprechende Eintragung im Handelsregister auf eine Filiale oder auf das Kollektivzeichnungsrecht beschränkt werden.

- richtig* (keine Begründung) *falsch* Begründung:

4. Im Gegensatz zur Absorptionsfusion erfolgt bei der Kombinationsfusion eine Neugründung des übernehmenden Rechtsträgers. Bestehende Gesellschaften werden dabei aufgelöst. Diese erhalten den Zusatz „in Liquidation“ und werden nach deren Beendigung aus dem Handelsregister gelöscht.

- richtig* (keine Begründung) *falsch* Begründung:

5. Der Verwaltungsrat der X. AG besteht aus den Schweizer Aktionären A. (Präsident), B., C. sowie D., der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, aber wie die drei anderen Aktionäre in der Schweiz Wohnsitz hat. Die Verwaltungsräte sind allesamt zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Nachdem B. verstorben ist, meldet die X. AG sein Ausscheiden dem Handelsregisteramt zur Eintragung an. Die Generalversammlung wählt keinen Ersatz für B. Anwalt Muster ist der Ansicht, dass dies zulässig sei.

- richtig* (keine Begründung) *falsch* Begründung:

6. Der stille Gesellschafter beteiligt sich nicht bloss finanziell an der stillen Gesellschaft, sondern verfügt auch über Mitwirkungsrechte. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet er im Gegenzug solidarisch und unbeschränkt.

richtig (keine Begründung) *falsch* Begründung:

7. Die GmbH ist wie die Aktiengesellschaft eine kapitalbezogene Körperschaft. Die einzige Pflicht der GmbH-Stammanteilhaber ist damit die Liberierung ihres Anteils am Stammkapital.

richtig (keine Begründung) *falsch* Begründung:

8. A. Arnold, B. Brunner, C. Coti haben zusammen die Kollektivgesellschaft Arnold, Brunner & Co. aufgebaut. Nach dem Tod von B. Brunner wurde die Arnold, Brunner & Co. in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, wobei E. Etter als Kommanditär beiträt.

Die Kommanditgesellschaft wird als Arnold, Etter & Co. in das Handelsregister eingetragen. Anwalt Muster macht die Kommanditgesellschaft nun darauf aufmerksam, dass dies überhaupt nicht zulässig sei.

richtig (keine Begründung) *falsch* Begründung:

9. Neben der AG und der GmbH kann auch die Kollektivgesellschaft als Einpersonengesellschaft bestehen.

- richtig* (keine Begründung) *falsch* Begründung:

10. Sowohl im Fall der genehmigten als auch bei der bedingten Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft wird der Verwaltungsrat von der Generalversammlung ermächtigt, das Aktienkapital zu erhöhen.

- richtig* (keine Begründung) *falsch* Begründung:

Teil 2: Fälle (40 Punkte, pro Fall 20 Punkte)**Fall 1 (20 Punkte)**

Sandro Schwarz, Emilia Frey und die Sutter Baumaschinen GmbH bilden zusammen die Kommanditgesellschaft „Schwarz & Co. ProClim“. Während sich Sandro Schwarz als Komplementär an der Gesellschaft beteiligt, handelt es sich bei Emilia Frey und der Sutter Baumaschinen GmbH um Kommanditäre, welche mit einer Kommanditsumme von je CHF 100'000.-- im Handelsregister eingetragen sind. Sandro Schwarz führt die Geschäfte der Gesellschaft. Laut Gesellschaftsvertrag bezweckt die „Schwarz & Co. ProClim“ die Herstellung und den Vertrieb von Dieselpartikelfilter für Nutzfahrzeuge aller Art. Im Gesellschaftsvertrag haben sich Emilia Frey und die Sutter Baumaschinen GmbH zu einer Kapitalzahlung von je CHF 200'000.-- verpflichtet, welche jedoch bis zum heutigen Tag noch nicht erfolgt sind.

Anlässlich einer Gesellschafterversammlung informiert Sandro Schwarz die Kommanditäre über seine Absicht, eine gesellschaftseigene Plattform für den Vertrieb über das Internet aufzubauen. In einer ersten Phase sollen über die Plattform ausschliesslich Dieselpartikelfilter vertrieben werden. In einer zweiten Phase soll die Plattform zu einer allgemeinen Auktionsplattform für Diesel- und Benzinpartikelfilter, Kleinteile und Komponenten aller Art für Nutzfahrzeuge ausgebaut werden.

Frage 1

Durfte die „Schwarz & Co. ProClim“ überhaupt als Kommanditgesellschaft ausgestaltet werden?

Frage 2

Angenommen, die Kommanditäre Emilia Frey und Jasmin Sutter (als Geschäftsführerin und Vertreterin der Sutter Baumaschinen GmbH) stufen die Plattform für den Vertrieb über das Internet als riskant ein. Können sie dieses Projekt verhindern?

Gegen Ende des Jahres 2004 gerät die Kommanditgesellschaft in arge finanzielle Nöte, weshalb es im Mai 2005 zur Konkurseröffnung kommt. Nach Abschluss des konkursamtlichen Liquidationsverfahrens verbleibt ein Passivenüberschuss von CHF 600'000.--.

Frage 3

Wer muss gegenüber den Gesellschaftsgläubigern in welchem Umfang für den Passivenüberschuss einstehen?

Fall 2 (20 Punkte)

Die Aromatec AG ist eine Aktiengesellschaft, die im Bereich der Herstellung und Verpackung von Gewürzaromen tätig ist. Die Geschäfte laufen schon seit längerem nicht gut. Nachdem der Verlust in der letzten Jahresrechnung erhebliche Ausmasse angenommen hat, besteht die begründete Besorgnis einer Überschuldung. Die im Rahmen der daraufhin erstellten Zwischenbilanz vorgenommene Bewertung hat ergeben, dass die Forderungen der Gläubiger nur noch zu einem bescheidenen Prozentsatz gedeckt sind.

Der Verwaltungsrat informierte in der Folge die Revisionsstelle, welche seine Feststellungen bestätigte, und anschliessend den Konkursrichter und legte ihm gleichzeitig einen umfassenden Sanierungsplan vor.

Der Sanierungsplan sieht in finanzieller Hinsicht vor, dass ein erheblicher Teil der Gesellschaftsschulden in Aktienkapital umgewandelt werden soll. Für diese Umwandlung ist eine genehmigte Kapitalerhöhung vorgesehen, wobei die Liberierung durch Verrechnung mit den Forderungen der umwandlungswilligen Gläubiger erfolgen soll.

Der vom Verwaltungsrat beantragte und von der Generalversammlung mit grosser Mehrheit genehmigte Statutenänderungsbeschluss sieht unter anderem vor, dass die Kapitalerhöhung derart ausgestaltet wird, dass die umwandlungswilligen Gläubiger innerhalb einer Frist von 30 Tagen erklären können, dass sie ihre Forderungen mit dem Nennwert für die Liberierung der Aktien zur Verrechnung bringen und nach Ablauf dieser Frist der Verwaltungsrat ermächtigt ist, im Umfang dieser Kapitalerhöhung den bisherigen Aktionären das Bezugsrecht zu entziehen.

Der Konkursrichter gewährte der Aromatec AG den Konkursaufschub auf dieser Grundlage.

Frage 1

Eine Minderheit der Aktionäre ist der Ansicht, dass man ihnen ihr Bezugsrecht nicht hätte entziehen können. Ist das richtig und wenn ja, wie müssten sie vorgehen?

Frage 2

Da der Handelsregisterführer die Meinung vertritt, dass vorliegend der Entzug des Bezugsrechts nicht gerechtfertigt ist, verweigert er der genehmigten Kapitalerhöhung den Eintrag. Darf der Handelsregisterführer den Eintrag verweigern?

